

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 25.

Mittwoch den 28. Mai

1834.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. In nachstehenden Bannttsachen werden die Schulden, Liquidationen, verbunden mit dem Vergleichs-Versuche, je Morgens 8 Uhr vorgenommen; nemlich in der

1) des Forstwarths Wilhelm Schönhardt von Calmbach, Donnerstag den 19. Juni auf dem Rathhause daselbst

2) des Johann Martin Karcher, Sonnenwirths in Rothenfol, Freitag den 20. Juni, auf dem Rathhause daselbst,

wozu die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses, beziehungsweise der Majorisirung hierdurch vorgeladen werden.

Den 20. Mai 1834.

R. Oberamtsgericht.

G. Alt. Speidel, A. B.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Calw. Den Ortsvorsiehern wird hiemit aufgegeben, die vierteljährigen Sportelverzeichnisse nach vorheriger Beurkundung von den R. Pfarrämtern ganz unfehlbar auf den letzten d. M. dem Oberamte einzusenden.

Calw, den 23. Mai 1834.

R. Oberamt.

Das R. Ministerium des Innern hat der Kreisregierung auf den im Jahre 1829, in Betreff der Verbesserung des Weinbaus,

erstatteten Bericht nach vorgängiger Rücksprache mit der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins und dem Ausschuss der Weinverbesserungs-Gesellschaft folgendes zu erkeinen gegeben:

1) Aus den eingeommenen Berichten ergebe sich die erfreuliche Wahrnehmung, daß die zu Aufmunterung und Unterstützung des Weinbaus in neuerer Zeit ins Leben getretenen besonderen Privatanstalten sowohl, als die von der Regierung diesfalls getroffenen Anordnungen und Vorschriften nicht ohne Erfolg geblieben seyen, indem im Allgemeinen in den verschiedenen, dem Weinbau gewidmeten, Theilen des Landes und selbst in den hiefür minder günstig gelegenen Gegenden zum Theil ausgezeichnet ein reger Sinn für die Weinverbesserung erweckt worden sey, der sich in mehreren Bezirken und Orten durch Bildung von Lokal- und Bezirks-Vereinen, durch Theilnahme an dem allgemeinen Weinbau-Verein, durch Anlegung von Muster-Weinbergen durch vermehrte Anpflanzung von edlen und Beschaffung geringerer Trauben-Sorten, namentlich der sogenannten Puzscheeren, Tosfayer und Ungarstöcke, durch zweckmäßigere Zubereitung des Weinmosts mittelst Sortirung der Trauben nach Gattung und Zeitigung und der Lage der Weinberge, des Kaspelns, der sogenannten geschlossenen Gährung etc. durch Entfernung schädlicher Bäume aus den Weinbergen und durch Anlegung eigener Nebländer von Seiten der Gemeinden bereits thätig beurkundet habe.

So wie nun diese Resultate als ein Zeichen der, auch von den Weinberg-Besitzern allmählig mehr anerkannten, Nothwendigkeit verbesserter Einrichtungen zu Erzeugung edlerer Weine erscheinen, gleichwohl aber bei der so großen Ausdehnung des inländischen Weinbaus noch immer ein sehr weites Feld für jene offen stehe, und hauptsächlich bei der ärmeren Klasse der Weingärtner, in deren Händen sich bei uns der größte Theil der Weinberge befindet, durch verweiligtigte, unter ihren Augen vorgenothe Proben gewirkt werden müsse, weil sie eines Theils nur schwer sich von der hergebrachten, wenn auch fehlerhaften Methode trennen können, anderntheils ihnen aber nicht wohl zuzumuthen sey, neue, jedenfalls mit Zeit und Kosten-Aufwand verbundene, Versuche in ihren Weinbergen und in der Weinzubereitung zu machen, ehe sie sich von deren nachhaltiger Zweckmäßigkeit und deren Nutzen

1834.
fl. — fr.
fl. 30 fr.
fl. 30 fr.

27 Schfl.
25 Schfl.
— Schfl.
54 Schfl.
48 Schfl.
26 Schfl.
29 Schfl.
25 Schfl.
— Schfl.

8 fr.
0 1/2 Loth.
6 7 fr.
6 fr.
5 fr.
5 fr.
4 fr.
8 fr.
7 fr.

20 fr.
18 fr.
15 fr.
Sch.

durch eigene Anschauung überzeugt haben, so lege für die betreffenden Orts- und Bezirks-Behörden die Aufforderung sehr nahe, bei den bisherigen Bemühungen nicht stehen zu bleiben, und die eingeführten Verbesserungen nicht nur mit Umsicht weiter zu verfolgen, sondern auch da, wo hiefür noch weniger geschehen sey, denselben mehr Eingang zu verschaffen, auch werden die Oberämter hieaus die Dringlichkeit von selbst ermessen, diesem so wichtigen, zum Theil noch sehr vernachlässigten, landwirthschaftlichen Zweige ihre volle Aufmerksamkeit ferner zu widmen.

Es werde dabei von Seiten der Weinberg-Besitzer sehr um so mehr auf ein bereitwilliges Entgegenkommen gerechnet werden dürfen, als in Folge des kürzlich mit der Krone Preußen, dem Groß-Herzogthum Hessen etc. abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrags einerseits neue Absatzwege für die inländischen Weine ins Ausland geöffnet seyen, andererseits aber nun eine weitere Concurrenz bestehe, welche namentlich für die zu Erzeugung besserer Weine geeigneten Orte des Königreichs bei mangelnder Thätigkeit der theilhaftigen Grund-Eigenthümer zur Vervollkommnung der Qualität ihrer Weine durch vermehrte Einführung der edleren Rhein- und Moselweine aus den gedachten Ländern schädlich wirken müßte, und als auch durch die Bestimmungen des verabschiedeten Finanz-Etats von 1833 — 36 den Weinberg-Besitzern überhaupt neue wesentliche Erleichterungen zu Theil geworden seyen, indem sie durch die Erlassung der Veraussachse von selbst erzeugten Weinen, neben dem ihnen hiedurch zugehenden Getragewinn, in dem Verkauf ihrer Weine weniger beschränkt seyen und eine ihrem Interesse mehr zusagende Zeitperiode nun eher abwarten können, und die gleichzeitige Ermäßigung der Wirthschaftsabgaben auch eine stärkere Nachfrage nach inländischen Weinen und höhere Preise zur Folge haben werde.

2) Unter den Mitteln zu Erreichung der beabsichtigten Zwecke erscheine

a) die Bildung von aus erfahrenen, mit den nöthigen Kenntnissen versehenen, thätigen Männern zusammen gesetzten Lokal- und Bezirks-Commissionen, welche als Mittelglieder zwischen der Weinverbesserungs-Gesellschaft und den Weinberg-Besitzern der betreffenden Orte oder des Bezirks dem Gang des Weinbaues und der Weinbereitung genau folgen, die nach den Lokal-Verhältnissen möglichen und passenden Verbesserungen erforschen und ihren Mitbürgern mit Beispiel, Rath und hierin an die Hand gehen, besonders für die besseren Weingegenden als eine sehr zweckmäßige und empfehlenswerthe Einrichtung.

Dabei könnte auch das schon durch ältere Verordnungen eingeführte Institut der Feldscapler, zu deren nächster Obliegenheit die Beaufsichtigung des Feld- und Weinbaues gehöre, mit Nutzen verwendet, und diesen entweder in Verbindung mit jenen Lokal- oder Bezirks-Commissionen, oder mit den sonstigen in den einzelnen Orten aufgestellten Organen der Weinverbesserungs-Gesellschaft, oder allein unter gehöriger Belehrung die Leitung der vorzunehmenden Verbesserungen im Weinbau und jedenfalls die Aufsicht über die richtige und zweckmäßige Verwendung der von der gedachten Gesellschaft an die einzelnen Weinberg-Besitzer abgegebenen edlen Rebsorten in den neuen Anlagen übertragen werden, wobei sie hauptsächlich auch darauf zu sehen hätten, daß darunter keine als gering oder schlecht bezeichneten Sorten mehr angepflanzt werden, und die im Falle befindlichen Weinberg-Besitzer der Ortspolizey-Behörde zur geeigneten Einschreitung anzuzeigen wären.

b) Die Anlegung von Muster-Weinbergen sey bereits früher auf Staatskosten unterstützt worden und verdiene alle Beförderung,

weil sie dazu dienen, die neuen Entdeckungen und Erfahrungen in Beziehung auf die Weinproduktion in der Anwendung auf die besondern Lokal-Verhältnisse praktisch zu erproben und den übrigen Weinbergbesitzern die Vortheile einer verbesserten und sorgfältigen Behandlung des Weinbaues und der Weinzubereitung anschaulich zu machen, und es könne daher nur erwünscht seyn, wenn die Gemeinden oder Amts-Corporationen in den geeigneten Orten und Gegenden, wo noch keine solche Musterweberge angelegt seyen, oder sich nicht größere und vermögliche Weinbergbesitzer befinden, welche den Weinbau auf eine musterhafte Weise betreiben, durch besondere Geldbeiträge, oder durch Theilnahme an dem Weinbauverein, welcher bei vermehrten Mitteln den Ankauf von passenden Weinbergen ausdehnen könne, deren Anlegung zu befördern suchen.

c) Von dem besten Erfolg sey bisher nach allseitigem Anerkenntniß die unentgeltliche Vertheilung edler Rebsorten an die Weinbergbesitzer begleitet gewesen, auch ergebe sich aus den dem Ministerium übergebenen Anzeigen der Weinverbesserungs-Gesellschaft, daß in den Jahren 1830, 1831 und 1832 die Nachfrage nach solchen Rebsorten sich nicht vermindert habe, und daß die gemachten zahlreichen Bestellungen, so weit es damals die Umstände zuließen, befriedigt worden seyen, und es sey hienach zu hoffen, daß je günstiger sich die bewirkte Veredlung entwickle, die Weinbergbesitzer einen weitem Sporn darin zu besserer Bestockung ihrer Weinberge finden werden. In gnädigster Berücksichtigung der Vortheile dieser Maasregel und um den ärmeren Weingärtnern die Anschaffung von edlen Rebsorten ferner zu erleichtern, haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschliesung vom 10. April 1833 der Weinverbesserungs-Gesellschaft für den gleichen Zweck auf die Jahre 1833, 1834 und 1835 einen weitem jährlichen Beitrag von je 1000 fl. aus dem allgemeinen Reservefonds zu bewilligen geruht.

Inzwischen haben auch einzelne Gemeinden angefangen, eigene Rebländer mit edlen Rebsorten zum Behuf deren Ausheilung an ihre Angehörigen anzulegen, was zumal, wenn eine verständige Auswahl der Rebsorten nach der Lage und dem Boden der Weinberge und nach den Eigenschaften der Trauben-Gattungen gemacht werde, nicht anders als vortheilhaft wirken könne, und daher auch andern Gemeinden zur Nachahmung zu empfehlen sey.

d) Da bekanntlich die Qualität der Weine wesentlich auch von der zweckmäßigen Behandlung der Trauben bei der Lese und bei der Kelterung abhängt, so setze man voraus, daß wenigstens die, schon durch ältere und neuere General-Rescripte (von 1728 pct. 6., vom 6. October 1812 §. 6. und vom 4. October 1819 §. 5.) getroffene Anordnung wegen Bedeckung der Bütten oder Kufen mit geschlossenen Deckeln zum Schutz gegen Regen und Sonne, überall gehörig werde gehandhabt werden, auch werden die verständigen Weingärtner es ihrem eignen Interesse angemessen finden, die Güte ihres Weinmosts nicht durch unreinliche Behandlung beim Lese, Treten und Auspressen der Trauben, durch den Gebrauch unreinlicher Geschirre, durch Vermischung unreiner Trauben etc. zu vermindern.

Außerdem haben aber die betreffenden Behörden in den bessern Weinorten sich angelegen seyn zu lassen, durch angemessene Vorstellungen und Belehrungen und unter Hinweisung auf die, in der Ministerial-Befugung vom 25. Sept. 1825 für die musterhafte Behandlung des Weinmosts zugesicherten, Erleichterungen bei den Weinbergbesitzern darauf hinzuwirken, daß sie, wie dieß bereits in einigen Orten zur gegenseitigen Zufriedenheit der Weinverkäufer und Käufer und zum Vortheil der ersteren geschehe,

und wie es ohne Zweifel auch in den Muster-Weinbergen und von andern, um die Qualität ihres Weinerzeugnisses besorgen, Weinbergbesitzern von selbst geschehen werde, sich mehr beeifern, den jetzigen Anforderungen einer verbesserten Weinzubereitung durch geordnete Sortirung der Trauben, durch Absonderung der Beere von den Kammern und durch eine sorgfältige Behandlung des Mosts in der Bütte und der Kelter zu entsprechen, wobei diejenigen, welche in der Ausführung solcher Verbesserungen durch ihre ökonomischen Verhältnisse beschränkt seyen, auf jede mögliche Weise durch unentgeltliche Ueberlassung von Kaspeln und sonstigem Geschirr von Gemeindegewegen unterstützt werden sollten.

e) In Beziehung auf die Vorschrift in der Ministerial-Versü- gung vom 14. Oct. 1824, daß in den besten Weinorten wäh- rend des Herbstes ein namentliches Verzeichniß den Weinberg- besitzer mit Beifügung der Anzeige der, in ihren Weinbergen angepflanzten, vorherrschenden Trauben-Sortungen und unter der Bemerkung der Lage der Weinberge öffentlich angeschla- gen werden solle, habe das K. Ministerium aus den oberamt- lichen Berichten ersahen, daß sie in dem Schwarzwald-Kreise nicht vollzogen worden sey, weil in keinem der dort gelegenen Orte ein vorzüglicher Wein gebaut werde, dieser vielmehr bei- nahe überall von geringem, oder höchstens mittlerem Gehalt seye, wobei von mehreren Beamten noch bemerkt worden, daß bei den, in vielen Orten die Uebersahl bildenden, geringen Trauben-Sortungen den Weinbergbesitzern durch eine öffentli- che Bekanntmachung hinsichtlich der Verwerthung ihres Wein- mosts ein Nachtheil zugesügt worden wäre. Da die Vollzie- hung dieser Maßregel auch in dem Jagdkreise und namentlich in dem Neckarkreise, für welchen sie sonst wohl geeignet gewe- sen wäre, aus verschiedenen Gründen Anstand gefunden habet, so werde in Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse ge- nehmigt, daß mit deren Durchführung, unter der Voraus- setzung vor der Hand noch zugewartet werden dürfe, daß nun in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 18. Jan. 1829 an jedem Orte verpflichtete Männer aufgestellt seyen, welche den Weinkäufern im Herbst auf ihr Verlangen unrückhaltigen und gewissenhaften Ausschluß über alles geben, was zu einer richtigen Beurtheilung des zum feilen Verlaufe bestimmten Weinmosts dienen kann.

Zugleich werde die in dem erwähnten Erlaß gegebene Vor- schrift wegen der, in dem Herbst an die Weinkäufer ergehenden öffentlichen Einladungen und deren Inhalt wiederholt; und da es für letztere von Interesse sey, gleich bei ihrem Eintritt in den Ort von den besseren Weinerzeugnissen Nachricht zu erhalten, und eine solche obrigkeitliche Auszeichnung und Empfehlung die- ser Weine zur Aufmunterung der übrigen Weinbergbesitzer bei- tragen könnte, so werde es ganz zweckmäßig gefunden, wenn die Einrichtung getroffen würde, daß die Namen derjeni- gen, welche ihre Weinberge mit lauter edlen Rebsorten bestockt haben, auf ihr Verlangen öffentlich bekannt gemacht, und sie zu diesem Ende in einem, in der Kelter niederzulegenden Verzeich- niß, worin die Nummer ihrer Bütten, die Traubensorten, die besondere Behandlung bei der Lese und in der Bütte, der Most- gehalt und die mehr oder minder vortheilhafte Lage der Wein- berge anzugeben wären, eingetragen würden, was, da ohnehin die Orts-Polizeibehörden aus Anlaß der Gesuche um Einräu- mung der für die musterhafte Behandlung des Weinbaus und der Weinzubereitung zugesicherten Erleichterungen und Vortheile die Weinberge ihrer Ortsangehörigen einer speciellen Untersach- ung zu unterwerfen haben, keine große Mühe verursachen dürfte.

f) In dem Oberamt Neutlingen und später auch in andern Or- ten, namentlich aber durch die von der Kreisregierung für die Stadt Neutlingen genehmigte Anordnung, wonach die An- pflanzung von Puzscheeren und sogenannte Betselinen bei Strafe verboten, die zwangsweise Vernichtung derselben in jungen und alten Weinbergen durch eine besondere Commission vollzogen und für jeden solchen Stock, welcher im Jahr 1830 noch in den Weinbergen angetroffen werde, eine Strafe von 30 fr. angedroht wurde, sei dem Ministerial-Erlaß vom 14. Oct. 1824 eine größere Ausdehnung gegeben worden, als da- rin vorgeschrieben gewesen, indem weder in dem angeführten Erlaß, noch in den spätern Erlassen vom 30. Jan. und 18. Juni 1829 Zwangsmaßregeln zu Ausrottung der schlechten Rebsorten, als der Puzscheeren- Stöcke u. getroffen werden wollten, man vielmehr bloß durch Belehrung und ernstliche Ermahnung, den gleichen Zweck zu erreichen beabsichtigt habe.

Ob nun gleich auch von mehreren andern Seiten die zwangs- weise Wegschaffung solcher schlechten Rebsorten theils in der Aus- dehnung auf alte und junge Weinberge ohne Unterschied, theils nur in der Beschränkung auf junge Weinberge angefragt wor- den sey, und ob gleich man vollkommen die Ansicht theile, daß es allerdings höchst wünschenswerth wäre, wenn die Weinberge überall mit den für sie tauglichen Rebsorten versehen und die schlechten Sorten, welche, wie die Puzscheeren, einen geistlo- sen und unhaldbaren Wein geben, daraus ganz entfernt wür- den, auch nicht zu verkennen sei, daß manche Gegenden bis jetzt in der zweckmäßigen Bestockung zum Theil auffallend zu- rückgeblieben seyen; so habe sich das K. Ministerium doch in Ermägung, daß im Fache der Landwirtschaft Beispiele und in- direkte Mittel, wenn sie gleich langsamer wirken, den Zwangs- maßregeln überhaupt vorzuziehen seyen, und da insbesondere bei den ganz eigenthümlichen Verhältnissen des inländischen Wein- baus, der nicht allein nach den verschiedenen Gegenden, in welchen er betrieben werde, sondern auch nicht selten auf einer und derselben Mactung die größten Abweichungen und Ver- schiedenheiten darbiete, wo mithin der Natur der Sache nach eine durchgängige Weinoeredung nicht möglich und eine solche in der Allgemeinheit aus staatswirtschaftlichen Gründen auch nur bis zu einem gewissen Grad zu wünschen sei, weil neben den edleren Weinen die geringeren Sorten nicht entbehrt werden können, gegen deren rechtliche Begründung und Ausführbar- keit, zumal so lange ihre unbedingte Nothwendigkeit nicht entschieden sei, und der überdies nach dem schwer zu ermittelnden Grade der Schädlichkeit der geringeren Rebsorten nach der Gefahr eines Misbrauchs und nach den Zwecken, wozu die Weine verwendet werden wollen, Modifikationen und Ausnah- men nothwendig zugelassen werden müßten, erhebliche Zweifel vorliegen, bei nochmaliger Prüfung aller Verhältnisse nicht ver- anlaßt gefunden, von dem bisher befolgten, auch im Sinne der dießfälligen ältern Verordnungen, namentlich des General- Rescripts vom 18. Mai 1791 gelegenen System abzugehen, und es scheine die angefragte Zwangsmaßregel um so mehr entbehrt werden zu können, als es an sonstigen geeigneten Auf- munterungs-Mitteln zu einer verbesserten Behandlung des Wein- baus nicht fehle, diese, wie bereits oben ausgehoben worden, in neuerer Zeit beinahe überall Eingang finden, und in andern Orten, wie es scheine, ohne allen äußeren Zwang die Weg- schaffung der schlechten Sorten wenigstens in den neuen Anla- gen durchgesetzt worden sei, und daher der geringere Erfolg in anderen Gegenden mehr dem Mangel an gedriger Umsicht und Thätigkeit der nächsten Aufsichtsbehörden, als dem Widerwillen

der Weinbergbesitzer zuzuschreiben seyn dürfte.

Die Oberämter werden daher beauftragt, den Ortsbehörden, hauptsächlich in den Orten, wo bessere Weine erzeugt werden, aufs neue ernstlich anzuempfehlen, unter Benützung der ihnen zu Gebot stehenden Mittel den noch vorhandenen Vorurtheilen und Hindernissen hinsichtlich der zweckmäßigen Bestockung jedesfalls bei den neuen Weinbergs-Anlagen mit Eifer und Beharrlichkeit entgegen zu treten, wobei die Weinbergbesitzer nach Massgabe des oben angezogenen General-Rescripts von 1791 zu be drohen seyn, daß wenn sie dessen ungeachtet in ihren jungen Weinbergen Puzscheeren-Stöcke anpflanzen, und diese nicht, ehe ihre Weinberge in Ertrag kommen, wegschaffen, in dem Herbst zur Warnung der Weinkäufer öffentlich werde bekannt gemacht werden, daß sie Puzscheeren in ihren Weinbergen haben. Uebrigens möchte nach den klimatischen Verhältnissen des Schwarzwald-Kreises weniger auf Entfernung minder edler, aber ergiebiger Reben, als darauf einzuwirken seyn, daß dort nur frühreifende gegen Winter- und Frühlings-Fröste weniger empfindliche Rebsorten gebaut, der Weinbau überhaupt auf südliche Bergabhänge nach und nach beschränkt und Berggrüben oder Niederungen, welche zur Weinkultur nicht tauglich sind, einer nützlicheren Kultur wieder gegeben würden.

Da das Pfropfen der Reben als ein passendes Mittel zur Bredlung schlechter Rebsorten von einigen Seiten bezeichnet worden sei, und nach eingezogener Erkundigung aus dem Jarckreise im Oberamt Mergentheim bereits Versuche dieser Art mit Erfolg an gestellt worden seyn; so habe das K. Ministerium hie rüber auch mit dem Ausschuf der Weinverbesserungs- gesellschaft Rücksprache genommen.

Nach der Aeußerung des Vorstandes des Ausschufes sei dem Letzteren weder auf die Bekanntmachung im Schwab. Merk. v. 3. April 1826, noch auf eine wiederholte Aufforderung in dem 2. Heft der Mit theilungen der Gesellschaft vom Jahr 1830 eine An zeige von solchen Versuchen nach dem von ihm dort angegebenen, an einzelnen Stöcken schon früher er probten, Verfahren zugekommen.

Ueberhaupt zweifle der Ausschuf, ob diese Metho de, da sie große Vorsicht erfordere, indem die Pfropf reiser gegen äußere Eindrücke sehr empfindlich seyn, und weil außerdem die Ersparniß an Zeit höchstens 2 Jahre betrage, der Erfolg aber nach der Meinung einiger Weinbauverständiger sehr unsicher seyn soll, von den Weinbergbesitzern werde angenommen werden.

Da jedoch der Gewinn eines frühern Ertrags um 2 Jahre von bedeutendem Vortheil wäre und im Wi derpruch mit der entgegengesetzten Ansicht nach der Angabe des gedachten Vorstandes von einer Zahl älter er und neuerer Schriftsteller in der Landwirtschaft das Pfropfen der Reben als ein ganz zuverlässiges Mittel zum Theil unter Beziehung auf die in andern Ländern, namentlich in Frankreich, Italien, Ungarn u. im großen gelungenen Versuche übereinstimmend empfohlen werde, somit die Möglichkeit der gleichen

Einführung der fraglichen Methode in unserem Va terland nicht wohl bezweifelt werden dürfte, und sie wenn auch nicht bei neuen Anlagen, doch zur Bred lung der schlechten Rebstöcke in den älteren Weinber gen benützt werden könnte, so sei der Weinbauverein ersucht worden, in seinen Weinbergen Versuche mit dem Pfropfen anzuordnen, auch seien die Oberämter anzuweisen, die Weinbergbesitzer, welche sich mit der Verbesserung des Weinbaus beschäftigen, zu An stellung gleicher Versuche auffordern zu lassen, und das Resultat hieher anzuzeigen.

Noch bekannter sei nach der Aeußerung der Cent ralstelle eine andere Verjüngungs-Methode durch Ver senken oder Bergraben alter Weinstöcke, worüber ein im Correspondenzblatt des landwirthschaftlichen Ver eins (April 1827) aufgenommener und noch besonders abgedruckter Aufsatz: „Notizen über den rheinländi schen Weinbau“ eine vollständige Anleitung enthalte, und welche nicht nur in den niedrig gelegenen Wein pflanzungen am Bodensee, sondern auch in den hohen Weinbergen in der Gegend von Besigheim u. Mundelsheim mit entschiedenem Nutzen angewendet wer den soll.

Die Weinbergbesitzer seyn daher auf diese Metho de besonders aufmerksam zu machen.

3) Um endlich über die Fortschritte der verbesserten Weinkultur eine fortlaufende Kenntniß zu erhalten, und auch den Ortsvorstehern und Bezirksbeamten die gebührende Auszeichnung zu Theil werden zu lassen, werde die Kreis-Regierung angewiesen, auf den 1. Jan. 1836 über den Stand der Weinkultur in den betreffenden Weinorten Bericht zu erstatten, welcher im Wesentlichen

- a) eine Angabe der örtlichen und Bezirks-Anstalten zu Verbesserung der Weinkultur,
- b) eine kurze Darstellung ihrer Leistungen in der be treffenden Zeitperiode, der vorgenommenen Verbess erungen in dem Bau und in der Bestockung der Weinberge, in der Wein-Zubereitung und den son stigen zweckmäßigen Einrichtungen, so wie des Ein flusses derselben auf schnelleren Absatz der Weine und auf bessere Preise,
- c) die Anzeige von gelungenen neueren Versuchen im Weinbau und in der Weinzubereitung,
- d) die Zahl derer, welche sich um die Einräumung der gesetzlichen Erleichterungen für Weinverbesserun gen beworben und solche erhalten haben, und die Angabe des Mefßgehalts der musterhaft angelegten Weinberge,
- e) die Wünsche und Anträge zu enthalten hätte, und worinn

1) die Ortsvorsteher, welche sich dabei durch Eifer u. Thätigkeit ausgezeichnet haben, zu benennen wären. Indem man das K. Oberamt mit dieser Verfügung bekannt macht, versieht man sich zu demselben, daß es die für seinen Bezirk passlichen Einleitungen treffen, über der Befolgung der getroffenen Anordnungen wachen und den 1. Nov. 1835 die zur Bericht-Erstattung an das K. Ministerium erforderlichen Notizen mit gutächtlicher Aeußerung hieher vorlegen wird. Neutlingen, 11. Mai 1834.

Auf besondern Befehl.

Vorstehenden Erlaß haben die Ortsvorsteher derjenigen Orte, in welchen Weinbau ist, alsbald gehörig bekannt zu machen, und sind geeignete Anträge dem Oberamte jederzeit willkommen, die verlangten Notizen aber längstens bis zum 15. Okt. 1835 an das Oberamt einzusenden. Neuenbürg, 6. Mai 1834.

K. Oberamt.

Hörner

Calw. (Aufforderung.) Zu vollständiger Vereiniung der Erbmasse des kürzlich verstorbenen Scribent Karl Stirner von hier, werden hiemit, auf den Wunsch der Erben, sowohl diejenigen, welche irgend eine Verbindlichkeit gegen diese Erbmasse zu erfüllen haben, als auch diejenigen, welche etwaige Forderungs-Ansprüche an solche haben sollten, aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen dem K. Gerichts-Notariat hievon Anzeige zu machen.

Den 19. Mai 1834.

K. Gerichtsnotariat und Waisengericht.

Vt. Ritter.

Calw. (Gläubiger, Aufruf.) Wer an die ungefähre 70 fl. betragende Verlassenschaft der kürzlich in Neuenbürg gestorbenen Kammacher Schlaich'schen Ehefrau von Calw, welche früher an Bergmann Schwarz von Neuenbürg verheurathet gewesen, und sich hier aufhielt, etwas zu fordern hat, wird hiemit aufgefordert, seine Forderung innerhalb 8 Tagen der unterzeichneten Stelle anzuzeigen.

Den 24. Mai 1834.

K. Gerichtsnotariat.

Ritter.

Bernbach, Gerichtsbezirk Neuenbürg. (Gläubiger, Aufruf.) Die unterzeichneten Stellen sind mit außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des Johann Adam Sieb, Bürgers und Wagners zu Bernbach, Oberamtsgerichtlich beauftragt; es werden deswegen die unbekannt Gläubiger desselben hiemit aufgefordert, die zu machen habende Forderungen von heute an innerhalb 6 Wochen bei dem Amtsnotariat

Wildbad anzuzeigen, widrigenfalls sie es sich selbst zu zuschreiben hätten, wenn sie bei der vorzunehmenden Schuldentilgung nicht berücksichtigt würden.

Den 22. Mai 1834.

Vdt. Amtsnotar

zu Wildbad

Bilfinger.

K. Amtsnotariat Wildbad
und Gemeinderath zu
Rothensohl

Hirschau. (Holz, Verkauf.) Nächsten Freitag den 30. Mai Vormittags 8 Uhr wird man im Hirschauer Communwald am Ottenbronner Berg oberhalb und nahe bei Ernstmühl unter öffentlichem Aufstreich zum Verkauf bringen:

67 Klfr. Scheutter und Prügelholz,

14 — weisstannene Rinden,

6⁷/₈ — rothtannene Rinden und

5200 Stück tannene Wellen.

Die Fremden haben bis Jakobi, die Einheimischen bis Martini dieß Jahrs zu bezahlen, aber gute Bürgen zu stellen.

Gemeinderath

Schuldheiß Leppler.

Die Gemeinde Ottenhausen ist gesonnen ihre Schaafwaide deren Pacht bis Michaeli 1834 zu Ende geht, wieder auf 3 Jahre bis Michaeli 1837 zu verleihen, die Verleihung wird am

Montag, den 9. Juni dieß Jahrs

Morgens 8 Uhr

auf hiesigem Rathhause vorgenommen, wozu die Herren Schaafhalter höflich eingeladen werden.

Ottenhausen, den 16. Mai 1834.

Im Namen des Gemeinderaths

Schuldheiß Lang.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Unterzeichnete ist gesonnen ihren Grasgarten auf dem Schloß, welcher mit 36 tragbaren Obstbäumen besetzt ist, nebst einem Wurzgärtlein aus freier Hand, den 31. d. M. bei Christian Weiß im Aufstreich zu verkaufen.

Vorläufige Käufe können mit dem Herrn Pfleger Stadtrath Weiß abgeschlossen werden.

S. Weiß, Wittwe.

Calw. Vergangenen Sonntag Nachts hat der Wind ein Moufelin Kinderkleid fortgenommen, daher der redliche Finder gebeten wird, es an Ausgeber dieses abzugeben.

Calw. Es ist vor einigen Wochen auf dem Markt ein leinener bezeichneter Quersack gefunden worden, der rechtmäßige Eigenthümer wolle ihn in der Eptingschen Apotheke in Empfang nehmen.

Calw. Das Gras von 1 1/2 Viertel Feld, hat zu verkaufen.
Marie Schiele, ledig.

Calw. (Empfehlung.) Da ich die Hebammenkunst in der Gebäranstalt des Catharinenhospitals zu Stuttgart gründlich, sowohl theoretisch als praktisch erlernt habe; so empfehle ich mich den hiesigen respekt. Frauen ergebenst, mich mit ihrem werthen Zutrauen zu erfreuen. Gewissenhafte Pflichterfüllung in Ausübung dieses in jeder Beziehung so wichtigen Berufs wird stets mein größtes Streben seyn.

Henriette Feldweg im Biergäßchen.

Daß Frau Feldweg bei der Prüfung vorzüglich gute Kenntnisse in ihrer Kunst an den Tag gelegt hat.
Calw, 20. Mai 1834.

D. Kaiser, D. A. Arzt.

Calw. Am Maiensfeste ist sowohl in der Allee als in meinem Hause guter Wein, der Schoppen zu 4 kr. zu haben.
F. Pfrommer im Biergäßchen.

Calw. Geld auszuleihen gegen gesetzliche Sicherheit bei

Kirchen- und Schulpfleger
Stroh.

Calw. Jüngst Johannes Bozenhardt hat bis Jacobi sein oberes Logis zu vermieten.

Altensraig, Stadt. (Gläubiger Aufruf.) Um den Schuldenstand des entflohenen Johannes Seeger, Webers, genau kennen zu lernen, werden dessen sämtliche Gläubiger aufgerufen, ihre Forderungen bei dem hiesigen Stadtschuldheißenamte binnen 4 Wochen anzuzeigen und zu erweisen.

Den 21. Mai 1834.

Stadtrath.

Altensraig Stadt. (Brückenbau.) Die am Langenberg fehlerhaft aufgeführte und theilweise eingestürzte Brücke, muß in Bälde durch eine andere ersetzt werden.

Nach dem, auf den neu gefertigten Riß gestützten Voranschlag von Bauverständigen, ist der Kosten folgendermaßen in Berechnung genommen worden:

- 1.) Grab, Abbruch, Planirung, und Ausfüllungs, Arbeit 131 fl. 7 fr.
- 2.) Maurer, Arbeit 401 fl. 33 fr.
- 3.) Zimmer, Arbeit 56 fl. 44 fr.
- 4.) Herstellung des Steinkörpers 35 fl. 20 fr.
- 5.) für unvorhergesehene Fälle 85 fl.

— 707 fl. 44 fr.

Diese Arbeiten werden entweder einzeln oder im Ganzen, am

Mittwoch, den 11. Juni d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem Rathhause in öffentlichem Abstreich verankordirt, wozu solche Leute vom Fach eingeladen werden, welche ein derartiges Geschäft gründlich verstehen, die Arbeit schnell zum Ende führen, und für dieselbe entweder durch Caution oder durch tüchtige Bürgschaft Garantie leisten können.

Einem solchen Aufkordslustigen werden bei der Verhandlung selbst, die billigsten Bedingungen gemacht werden.

Den 21. Mai 1834.

Stadtrath.

Preise

der Früchten, Viktualien etc. am 24. Mai 1834.

Kernen der Scheffel	9 fl. — fr.	8 fl. 33 fr.	8 fl. 12 fr.
Dinkel	4 fl. 12 fr.	3 fl. 44 fr.	3 fl. 30 fr.
Haber	3 fl. 38 fr.	3 fl. 31 fr.	3 fl. 30 fr.
Roggen das Simri	— fl. 48 fr.	— fl. 45 fr.	
Gerste	— fl. 48 fr.	— fl. 42 fr.	
Bohnen	1 fl. 20 fr.	1 fl. — fr.	
Wicken	— fl. 52 fr.	— fl. 48 fr.	
Linzen	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.	
Erbfen	1 fl. 20 fr.	— fl. 45 fr.	

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:

Kernen	29 Schfl.
Dinkel	14 Schfl.
Haber	— Schfl.

Am Markttage selbst wurden eingeführt:

Kernen	166 Schfl.
Dinkel	62 Schfl.
Haber	33 Schfl.

Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:

Kernen	33 Schfl.
Dinkel	18 Schfl.
Haber	8 Schfl.

Stadträtlich taxirt.

4 Pfund Kernen Brod	8 fr.
1 Kreuzerweck muß wägen	10 1/2 Loth.
Ochsenfleisch das Pfund	6 7 fr.
Rindfleisch	6 fr.
Ruhfleisch	5 fr.
Kalbtfleisch	5 fr.
Hammelfleisch	4 fr.
Schweinefleisch, unabgezogen	8 fr.
— — abgezogen	7 fr.

Nicht taxirt.

Lichter, gegossene das Pfund	20 fr.
— gezogene	18 fr.
Seife	15 fr.

Stadtschuldheißenamte Calw. H e ß.

